

"Haben Sie Fragen?"

Nachfolgend erhalten Sie Antworten auf Fragen, die im Zusammenhang mit der Aufnahme in ein Pflegeheim regelmäßig gestellt werden. Wenn Sie weitere Fragen haben, bitte rufen Sie an.

• Amt für Soziales & Inklusion • Stationäre Leistungen (Pflege) • Refrather Weg 30 • 51469 Berg. Gladbach ☎ 0 22 02 / 13-0

"Wann sollte der Antrag auf Sozialhilfe gestellt werden?"

Der Antrag sollte spätestens am Tag der Aufnahme in die Einrichtung dem Sozialamt vorliegen. Eine spätere Antragstellung entfaltet keine Rückwirkung.

"Was geschieht mit der Rente?"

Das Einkommen des Aufnahmemonats lässt der Rheinisch-Bergische Kreis zur Deckung von Generalunkosten anlässlich der Aufnahme frei. Ab dem folgenden Monat sind die Renten und sonstigen Einkünfte zur Deckung der Heimkosten zu verwenden und beim Pflegeheim einzuzahlen.

Lebt der Ehegatte noch zu Hause, ermittelt das Sozialamt aus dem gemeinsamen Einkommen einen monatlichen Kostenbeitrag, der für die Zeit ab Heimaufnahme beim Pflegeheim einzuzahlen ist.

"Was geschieht mit dem Vermögen?"

Vermögen ist zur Deckung der Heimkosten zu verwenden. Folgende Freibeträge sind aber geschont:

	Alleinstehend	Ehegatten
Schonbetrag	5.000 €	10.000 €

Eine bestehende Bestattungsvorsorge kann im **Einzelfall** nach **Prüfung** in der Regel bis zu 6.000 € anerkannt werden.

"Was ist mit der bisherigen Mietwohnung?"

Bei dauerhaft notwendiger Heimaufnahme eines Alleinstehenden ist die Mietwohnung unverzüglich zu kündigen. Unter Berücksichtigung der dreimonatigen Kündigungsfrist wird geprüft, ob die Aufwendungen für Warmmiete und Nebenkostenabrechnung aus Sozialhilfemitteln beglichen werden können, ebenso für Entrümpelung und Renovierung, soweit eine mietvertragliche Verpflichtung besteht und die Aufwendungen nicht aus der hinterlegten Kautionszahlung beglichen werden können. Die Übernahme der Mietkosten durch das Sozialamt setzt voraus, dass Sie unterstützend an einer vorzeitigen Neuvermietung der gekündigten Wohnung mitarbeiten. Eine Möglichkeit der Unterstützung besteht darin, einen Nachmieter vorzuschlagen. Das Kautionsparbuch und die Aufwendungen sind zu belegen.

"Was ist mit dem bisher selbstbewohnten Hausgrundstück?"

Immobilien (Hausgrundstück/Eigentumswohnung) sind zur Finanzierung der Heimkosten zu verwerten. Bewohnt aber der Ehegatte das Eigentum weiter, kann das Sozialamt die Heimkosten darlehnsweise gewähren; mit dem Tode des Ehegatten ist die Immobilie zu verwerten und das Darlehn wird in einer Summe fällig.

"Was ist mit den ungedeckten Heimkosten bis zur Entscheidung über den Sozialhilfeantrag?"

Dem Heim ist mitzuteilen, dass ein Antrag auf Sozialhilfe gestellt wurde. Bis dahin sollten die Angehörigen die ungedeckten Heimkosten nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen zahlen. Sie erhalten vom Sozialamt keine Erstattung!

"Erhält der Heimbewohner einen Barbetrag zur freien Verfügung?"

Der Heimbewohner erhält vom Sozialamt einen Barbetrag zur persönlichen Verfügung in Höhe von zurzeit monatlich 120,42 € für Friseur, Fußpflege, Medikamentenzuzahlungen und sonstigen persönlichen Bedarf. Der Barbetrag kann vom Bewohner, von Angehörigen, vom Betreuer oder vom Heim verwaltet werden.